



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. November 2014
(OR. en)

15372/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0303 (NLE)

RECH 434
ATO 85
CH 42
AELE 58

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziation der Schweizer Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu "Horizont 2020" sowie zur Beteiligung der Schweiz an den ITER-Tätigkeiten von "Fusion for Energy" durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES

vom ...

**über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens
für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Assoziierung der Schweizer Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm
für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und an das Programm
der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung
in Ergänzung zu 'Horizont 2020' sowie zur Beteiligung der Schweiz an den ITER-Tätigkeiten
von "Fusion for Energy" durch die Europäische Kommission
im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auszuhandeln, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird.
- (2) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizer Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu 'Horizont 2020' sowie zur Beteiligung der Schweiz an den ITER-Tätigkeiten von "Fusion for Energy" (im Folgenden "Abkommen") Gegenstand eines separaten Verfahrens.

- (4) Im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, sollte das Abkommen im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen werden.
- (5) Dem Abschluss des Abkommens durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft sollte zugestimmt werden.
- (6) Damit Schweizer Rechtspersonen im Zusammenhang mit Aufforderungen zur Kernspaltung im Rahmen des Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft in Ergänzung von "Horizont 2020", deren Frist im letzten Quartal des Jahres 2014 abläuft, wie Rechtspersonen eines assoziierten Staates behandelt werden können, sollte das Abkommen ab 15. September 2014 vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vorzunehmenden Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizer Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 'Horizont 2020' und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu 'Horizont 2020' sowie zur Beteiligung der Schweiz an den ITER-Tätigkeiten von "Fusion for Energy", wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Delegationen: siehe Dokument st 15369/14.